

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung zur Feststellung der UVP Pflicht nach § 9 Abs. S. 1 Nr. 2 UVPG gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für die wesentlichen Änderung der Biogasanlage der Agrofarm Herwigsdorf e.G. am Standort Niederhofstraße 23a in 02708 Rosenbach, OT Herwigsdorf, Flst. 1419/2, 1419/3, 1419/4, 1420/4, 1421/3, 1422/4, 1422/6 der Gemarkung Herwigsdorf

Die Agrofarm Herwigsdorf e.G. beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage auf den Flurstücken 1419/2, 1419/3, 1419/4, 1420/4, 1421/3, 1422/4, 1422/6 der Gemarkung Herwigsdorf in 02708 Rosenbach, OT Herwigsdorf.

Das Genehmigungserfordernis für das Vorhaben ergibt sich aus § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG und den Nrn. 1.2.2.2 - Hauptanlage- i. V. m. 8.6.3.2 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 9 Abs. S. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. der Nr. 8.4.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP Pflicht durchzuführen.

Nach Einschätzung des Landkreises kann das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der besonderen örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der geplante Anlagenstandort befindet sich am Betriebsstandort der bereits bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlage der Agrofarm Herwigsdorf eG. Der für die Umsetzung des Bauvorhabens gewählte Standort befindet sich nicht in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Das Schutzgut Landschaftsbild bzw. Landschaft wurde bei der Planung einbezogen. Sowohl die Dächer als auch der Container werden so gestaltet, dass sich diese Maßnahmen in das Gesamtbild der bestehenden Anlage einfügt. Die Positionierung des BHKW-Containers wurde so vorgenommen, dass dieser zwischen Nachgärer und der rückversetzten Böschung zu finden ist. Durch diese Maßnahme wird das Landschaftsbild nur geringfügig verändert. Es kommt weder zu Zerschneidungseffekten oder Sichtbeeinträchtigungen durch die Nutzung der unmittelbar an die bereits in Betrieb befindlichen Biogasanlage angrenzenden Planungsfläche.

Das Vorhaben umfasst nur geringe Neuversiegelungen auf dem bereits bestehen Betriebsgelände. Die Flächen und Böden sind weder in Qualität noch Quantität betroffen. Auch Lebensräume von Tieren und Pflanzen sind durch die anthropogene Vornutzung des Standortes nicht beeinflusst.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können unter Einhaltung geltender Sicherheitsvorschriften und den vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Durch die geplanten Veränderungen treten keine relevanten Erhöhungen der Emissionen (Luft) ein. Dies ist insbesondere dadurch begründet, dass die Einsatzmenge der Biogasanlage reduziert wird und der Biogasertrag etwa unverändert bleibt. Mit dem zusätzlichen BHKW sind auch keine Überschreitungen der Schallimmissionswerte zu erwarten. Durch verschiedene Lärmschutzmaßnahmen und aufgrund der Abschirmung der BHKW-Anlagen, insbesondere des neuen BHKW, durch Betriebsgebäude ist davon auszugehen, dass an den relevanten Immissionsorten die Immissionsbegrenzungen für den Tag- und Nachtzeitraum bei Betrieb der geänderten Biogasanlage sicher eingehalten werden. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können somit weiterhin sichergestellt werden.

Im Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig, sondern nur mit dem Genehmigungsbescheid vom 17.10.2024 anfechtbar.

Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) i. V. m. dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) ab dem 01.11.2024 im Landratsamt Görlitz, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Georgewitzer Straße 52 in 02708 Löbau, Zimmer 3001 zugänglich.

Görlitz, den 15.10.2024

i. A.
Müller
Amtsleiter
Umweltamt